

(Berichterstatter Abgeordneter Schwager.)

(A) Zu verwundern ist es daher nicht, wenn die Berichte nicht immer ganz stimmten. Es ist auch nicht zu verkennen, daß in den geographischen und Terrainverhältnissen Sachsens gewisse Schwierigkeiten liegen.

Schließlich sind diese teilweisen Fehlschlüsse auch darauf zurückzuführen, daß uns die Wetterstation auf dem höchsten Punkte Sachsens, dem Fichtelberge, noch fehlt. Hierzu möchte ich den Wunsch der Deputation äußern, daß die Errichtung der Wetterstation auf dem Fichtelberge nun bald in die Wege geleitet wird, was um so dringlicher erscheint, als die Luftschiffahrt bedeutend zugenommen hat und diese zu ihren Luftfahrten auf die Wetterberichte durchaus angewiesen ist. Ich übrigen bitte ich Sie, dem Deputationsantrage, wie er im gedruckten Berichte vorliegt, zuzustimmen.

Vizepräsident Bär: Die Debatte ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen: bei Kap. 63a, Landeswetterwarte, nach der Vorlage

a) die Einnahmen in Tit. 1 und 2 mit 1600 M. zu genehmigen?

Einstimmig.

b) die Ausgaben in Tit. 3 bis 10 mit 81293 M., darunter 1000 M. künftig wegfallend, zu bewilligen?

(B)

Einstimmig.

c) die Vorbehalte zu Tit. 5, 7 und 8 zu genehmigen?

Einstimmig.

Wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung:
3. Interpellation des Abgeordneten Opitz und Genossen, die Durchführung des Wassergesetzes betreffend. (Drucksache Nr. 103.)

Zur Begründung hat der Herr Vizepräsident Opitz das Wort.

Vizepräsident Opitz: Meine Herren! Die von mir und meinen politischen Freunden eingebrachte Interpellation, in deren Behandlung wir jetzt stehen, betrifft vielleicht eine der gegenwärtig brennendsten Fragen der inneren Verwaltung.

Unsere Interpellation nimmt ihren Ausgang von dem am 1. Januar 1910 in Kraft getretenen neuen Wassergesetz für das Königreich Sachsen. Dieses Wassergesetz, meine Herren, ist gewissermaßen unter Donner und Blitz zur Welt gekommen. Alle, die Zeugen der damaligen Verhandlungen, namentlich der Verhandlungen in der zu dem betreffenden Zwecke niedergesetzten Zwischendeputation

und der Gesetzgebungsdeputation gewesen sind, werden sich mit Lebhaftigkeit jener Verhandlung erinnern.

Die Schwierigkeiten, die dem Erlasse des neuen Wassergesetzes damals entgegenstanden, lagen in der Hauptsache darin, daß bis zur Einführung des neuen Wassergesetzes in Sachsen die wasserrechtlichen Verhältnisse unseres engeren Vaterlandes in der Hauptsache auf Gewohnheitsrecht beruhten. Denn abgesehen von dem im Jahre 1819 erlassenen Elbstrommandat mangelte es für unser engeres Vaterland auf wasserrechtlichem Gebiete so gut wie an jeder gesetzlichen Bestimmung. Daß sich unter solchen Umständen eine mehr als über Jahrhunderte, vielleicht Jahrtausende sich erstreckende gewohnheitsrechtliche Übung in Beziehung auf die Benutzung der fließenden Gewässer in unserem engeren Vaterlande dahin geäußert hat, daß, abgesehen von den sogenannten Regalflüssen und öffentlichen Flüssen, als der Elbe, den beiden Mulden und der Weißen Elster, die Benutzung der fließenden Gewässer schon aus dem einfachen Grunde, weil der Staat nicht Anlieger gewesen ist, ausschließlich den privaten Anliegern zugestanden hat, liegt ohne weiteres in der Sache.

Trotz dieser meines Erachtens niemals zweifelhaft gewesenen gewohnheitsrechtlichen Übung hatte sich der damalige Wasserrechtsgesetzentwurf gleichwohl, und zwar hierbei der Gesetzgebung Württembergs folgend, zu der Ansicht bekannt, daß sämtliche fließenden Gewässer öffentliches Gut seien, dergestalt, daß der Staat über die fließenden Gewässer und ihre Benutzung und Erhaltung nicht bloß die Verfügung habe, sondern auch von ihm allein Gebrauch zu machen befugt sei.

Dieser Ansicht stand die einer großen Anzahl der Deputationsmitglieder auf das entschiedenste gegenüber, und nunmehr begann jenes lange und heiße Ringen, bei dem man sich beiderseitig jeden Zoll Boden für die betreffenden Anschauungen streitig zu machen suchte. Das Endergebnis dieses langwierigen und zum Teil sogar persönlich erhitzten Kampfes war eine Art Kompromiß, bei dem von jeder Seite nach gewissen Richtungen hin, man kann wohl sagen, Opfer der Überzeugung gebracht werden mußten, um schließlich überhaupt das Gesetz zustande zu bringen.

Ich habe mich am Ende dieser schwierigen Beratung bereit erklärt, für den Entwurf, wie er aus diesen langwierigen Beratungen hervorgegangen war, zu stimmen, habe aber dabei nicht unterlassen, in den von der Gesetzgebungsdeputation niedergelegten Bericht den entschiedensten Hinweis darauf aufnehmen zu lassen, daß die gegenwärtige Ordnung der wasserrechtlichen Verhältnisse, wie sie durch das neue Wassergesetz eingeführt worden ist, nach den